

Finanzordnung des Saarländischen Boule-Verbandes

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Verbandes ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom Kassenwart zum Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr aufgestellte Haushaltsplan wird dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

Er ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Jahresabschluß

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.

Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis entsprechenden Bericht.

Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresabrechnung anlässlich des Verbandstages.

§ 4 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die zentralen Kassen- und Buchungsstellen.

Er ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes allein zeichnungsberechtigt.

§ 5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Verbandes abzuwickeln.

Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Einnahme oder Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendige Unterschrift zur Verfügung über das Bankkonto wird grundsätzlich vom Kassenwart geleistet.

Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit wird ein anderes Vorstandsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall dem Vorstand vorbehalten.

Der Kassenwart ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, soweit hierfür die einzelnen Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

§ 7 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluß durch den Verbandstag am 18.01.1991 in Kraft.